

Dritte Änderung der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang

vom 21.10.2011

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dritte Änderung der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), am 06.04.2011 beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 27.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG genehmigt worden.

Abschnitt I

Die Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang vom 31.05.2005 in der Fassung vom 10.11.2007 wird wie folgt geändert:

In Anlage 1:

Besondere Bestimmungen für Studierende mit dem weiterführenden Berufsziel Lehramt (Master of Education), 2. Praxismodul: Schulpraktikum, Abschnitt (7), wird in der Aufzählung der folgende zweite Punkt gestrichen:

„- die Schule und die oder der Lehrende bescheinigen, dass aufgrund der Tätigkeit in der Schule und der Unterrichtsversuche ‚keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die Unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen‘.²

² Siehe Durchführung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Niedersachsen, Rd. Erl. des MK vom 8. Mai 1998, zu § 26, 4.2 Buchstabe d.“

Abschnitt II Übergang, Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.